SATZUNG

für der Wochenmarkt der Gemeinde Angelbachtal

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der derzeit gültigen Fassung sowie der §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Angelbachtal am 26.07.1995 folgende Satzung für den Wochenmarkt der Gemeinde Angelbachtal beschlossen:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Die Gemeinde Angelbachtal betreibt den Wochenmarkt als öffentliche Einrichtung und trifft als Veranstalter die notwendigen Anordnungen für die Durchführung des Wochenmarktes.

§ 2 Platz- und Zeitbestimmungen

- 1. Der Wochenmarkt findet in Angelbachtal auf dem Festplatz jeweils freitags statt. Fällt ein Markttag auf einen gesetzlichen Feiertag, so findet der Wochenmarkt jeweils am vorhergehenden Werktag statt.
- 2. Der Wochenmarkt öffnet um 14.00 Uhr und endet in den Monaten Oktober bis März um 18.00 Uhr, in den übrigen Monaten um 19.00 Uhr.
- 3. Die Festsetzung alternativer Plätze, Markttage und Öffnungszeiten für den Wochenmarkt ist der Gemeinde Angelbachtal als Veranstalter im Bedarfsfall möglich.

§ 3 Gegenstände des Wochenmarktes

Auf dem Wochenmarkt dürfen nur die in § 67 Abs. 1 der Gewerbeordnung genannten Waren, sowie Waren, welche durch Rechtsverordnungen nach § 67 Abs. 2 Gewerbeordnung besonders zugelassen sind, angeboten werden.

§ 4 Standplätze

- (1) Auf dem ausgewiesenen Platz für den Wochenmarkt dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden.
- (2) Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt auf Antrag im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze auf Dauer oder für einen bestimmten Zeitraum. Der Veranstalter weist die Standplätze nach den marktbetrieblichen Erfordernissen zu. Sie dürfen nicht eigenmächtig gewechselt werden. Ein Rechtsanspruch auf Zuweisen oder Behalten eines bestimmten Standplatzes besteht nicht.
- (3) Ist der zugewiesene Platz nicht spätestens eine Stunde nach Beginn des Marktes bezogen, so kann der Platz einem anderen Verkäufer zugewiesen werden. Entschädigungsansprüche können nicht geltend gemacht werden.
- (4) Die Zuweisung ist nicht übertragbar; sie kann unter Bedingungen erteilt oder mit Auflagen versehen werden.

- (5) Die Zuweisung kann widerrufen werden, wenn dies sachlich notwendig wird. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn:
- 1. der zugewiesene Standplatz wiederholt nicht benutzt wird,
- 2. der zugewiesene Standplatz ganz oder teilweise für andere öffentliche Zwecke benötigt wird,
- 3. der Standinhaber oder seine Beauftragten erheblich oder wiederholt gegen die gesetzlichen Bestimmungen über den Marktverkehr oder gegen Bestimmungen dieser Satzung verstoßen haben,
- 4. der Standinhaber die Gebühren nicht bezahlt.
- (6) Wird die Zuweisung widerrufen, so kann die Marktbehörde die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.

§ 5 Auf- und Abbau

Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens eine Stunde vor Beginn der Marktzeit angefahren und aufgestellt werden. Sie müssen spätestens eine Stunde nach Beendigung der Marktzeit vom Marktplatz entfernt sein.

§ 6 Verkaufseinrichtungen

Als Verkaufseinrichtungen auf dem Marktplatz sind nur Verkaufswagen, -anhänger und -stände zugelassen. Sonstige Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit auf dem Marktplatz nicht abgestellt werden. Gänge und Durchfahrten sind freizuhalten.

- 2. Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, daß die Marktoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Verwaltung weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
- 3. Die Standinhaber haben an ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Standinhaber, die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben.
- 4. Das Anbringen von anderen als in Abs. 3 genannten Schildern, Anschriften, Plakaten sowie jede sonstige Reklame ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtungen in angemessenem Rahmen gestattet und nur soweit es mit dem Geschäftsbetrieb des Standinhabers in Verbindung steht.

§ 7 Verhalten und Ordnung auf dem Markt

- (1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten des Marktes die Bestimmungen dieser Satzung zu beachten, sowie die Anordnungen der Marktbehörde zu befolgen. Die allgemein geltenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisangabenverordnung, das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht sind zu beachten.
- (2) Jeder Teilnehmer hat sich auf dem Markt so zu verhalten, daß kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Unzulässig ist insbesondere:
- 1. Waren im Umhergehen anzubieten,
- 2. Werbemittel aller Art oder sonstige Gegenstände ohne Genehmigung zu verteilen,
- 3. die Versteigerung von Waren,

- 4. das Anbieten von Waren durch Lautsprecher,
- 5. jede Behinderung der Verkaufstätigkeit anderer Standinhaber,
- 6. das Mitführen von Kraftfahrzeugen durch Marktbenutzer oder Dritte,
- 7. das Befahren des Marktbereiches und das Abstellen von Fahrzeugen im Marktbereich, sofern sie nicht als Verkaufsstände zugelassen sind bzw. sonst von Marktbeschickern mitgeführt werden,
- 8. das Mitführen und Laufenlassen von Hunden, ausgenommen Blindenführerhunde.
- (3) Die mit der Überwachung des Marktverkehrs beauftragten Personen sind jederzeit befugt, die Standplätze und Verkaufseinrichtungen zu betreten. Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich auf Verlangen auszuweisen.

§ 8 Handel mit Lebensmitteln

- 1. Personen, die auf dem Markt mit Nahrungs- und Genußmitteln umgehen, haben sich und ihre Kleidung stets sauber zu halten. Sie dürfen nicht mit einer abschreckenden oder ansteckenden Krankheit behaftet sein.
- 2. Nahrungs- und Genußmittel dürfen nur in gesundem, reinem, frischem und hygienisch einwandfreiem Zustand zum Markt gebracht werden.
- 3. Sämtliche Lebensmittel sind so zu lagern und zum Verkauf anzubieten, daß sie vor Verunreinigung, Insekten, Witterungs- und sonstigen nachteiligen Einflüssen geschützt sind. Sofern sie nicht hygienisch verpackt sind, dürfen sie nur in Behältnissen auf den Boden gestellt werden.
- 4. Lebende Tiere dürfen nicht zum Verkauf angeboten werden.

§ 9 Sauberhalten des Marktes

Die Marktbeschicker (Anbieter) und die Marktbenutzer (Käufer) sind angehalten, anfallende Abfälle aller Art selbst zu beseitigen. Dabei ist zu beachten, daß Verpackungsmaterialien von der öffentlichen Abfallentsorgung ausgeschlossen und nach der geltenden Verpackungsverordnung vom Marktbeschicker selbst zu entsorgen sind.

§ 10 Haftung

- 1. Das Betreten des Wochenmarktes erfolgt auf eigene Gefahr. Die Gemeinde Angelbachtal haftet bei Schäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.
- 2. Vor der Zuteilung eines Standplatzes kann der Veranstalter den Abschluß einer Haftpflichtversicherung durch den Marktbeschicker verlangen.

§ 11 Marktgebühren

- 1. Für die Benutzung des Wochenmarktes werden Gebühren erhoben.
- 2. Die Gebührenpflicht entsteht mit der Benutzung des zugewiesenen Standplatzes.

§ 12 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner ist, wer zu Verkaufs- oder anderen Zwecken einen Standplatz benutzt. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 13 Gebührenberechnung

- 1. Die Gebühren werden als Tagesgebühr erhoben.
- 2. Für die Berechnung der Gebühren ist die Frontlänge der Stände und Plätze maßgebend. Angefangene laufende Meter werden auf volle laufende Meter gerundet.
- 3. Wer als Benutzer für ihn bereitgehaltene Einrichtungen nicht oder nur teilweise in Anspruch nimmt, hat keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Erstattung der vollen bzw. anteiligen Gebühren.
- 4. Vergibt der Veranstalter einen Tagesstand an einem Tag mehrmals, so wird jeweils die volle Gebühr erhoben.

§ 14 Höhe der Gebühren

Die Marktgebühren betragen beim Wochenmarkt:

- 1. bei Marktständen und Verkaufswagen pro angefangene laufende Meter Verkaufs- oder Lagerfläche pro Tag **1,00 Euro**.
- 2. die Kosten für einen Strom- und Wasseranschluss werden entsprechend dem Verbrauch gesondert berechnet.

§ 14a Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

§ 15 Entstehung, Fälligkeit und Zahlung der Gebühren

- 1. Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Beginn der Nutzung des zugeteilten Standplatzes oder der Inanspruchnahme der Leistung.
- 2. Die Fälligkeit der Gebühren tritt mit der Bekanntgabe der Forderung ein.
- 3. Die Gebühren sind unaufgefordert am jeweiligen Monatsende an die Gemeinde Angelbachtal als Veranstalter zu zahlen.

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 Absatz 1 Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
- 1. § 3 andere Waren anbietet,
- 2. § 4 Abs. 1 Waren von einem nicht zugewiesenen Standplatz aus anbietet und verkauft,
- 3. § 4 Abs. 6 dem Räumungsverlangen nicht nachkommt,
- 4. § 5 die frühesten Aufbau- und spätesten Abbauzeitpunkte nicht einhält,
- 5. § 6 Abs. 1 Verkaufseinrichtungen verwendet und sonstige Fahrzeuge abstellt,
- 6. § 6 Abs. 2 Verkaufseinrichtungen aufstellt und befestigt,
- 7. § 6 Abs. 3 Verkaufsstände nicht entsprechend kennzeichnet,
- 8. § 6 Abs. 4 andere als in § 6 Abs. 3 genannte Schilder, Anschriften und Plakate sowie sonstige Reklame außerhalb der Verkaufseinrichtungen anbringt oder welche nicht mit dem Geschäftsbetrieb des Standinhabers in Verbindung stehen,
- 9. § 7 Abs. 1 Anordnungen der Marktbehörde nicht befolgt und andere dort genannte Bestimmungen nicht beachtet.
- 10. § 7 Abs. 2 sich nicht so verhält, daß kein anderer geschädigt, gefährdet und mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird und die Verbote gemäß Ziffer 1 bis 8 nicht beachtet,
- 11. § 8 Abs. 1 beim Umgang mit Nahrungs- und Genußmitteln seine Kleidung nicht sauberhält oder mit einer abschreckenden oder ansteckenden Krankheit behaftet ist,
- 12. § 8 Abs. 2 Nahrungs- und Genußmittel nicht in gesundem, reinem, frischem und hygienisch einwandfreiem Zustand zum Markt bringt,
- 13. § 8 Abs. 3 sämtliche Lebensmittel nicht entsprechend den dortigen Vorgaben lagert und bereitstellt,
- 14. § 8 Abs. 4 lebende Tiere zum Verkauf anbietet,
- 15. § 9 anfallende Abfälle nicht selbst beseitigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach dem Gesetz über **Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße in der dort aufgeführten Höhe** geahndet werden.
- (3) Sonstige im Bundes- oder Landesrecht enthaltende Straf- und Bußgeldbestimmungen bleiben unberührt.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Angelbachtal, den 04. August 1995

Brandt (Bürgermeister)

Berücksichtigte Änderungen

Satzung	vom	Änderung	geänderte §§
Satzung Wochenmarkt	04.08.1995		
Änderung		01.01.2002	Euroumstellung
Änderung		01.01.2023	§ 14a Umsatzsteuer